



Landeshauptstadt  
Mainz

# Unterausschuss für Flughafenerweiterung und Fluglärmenschutz

## TOP 3

## Sachstandsbericht

---

Amtsname, Abteilung, Anschrift, Person



Landeshauptstadt  
Mainz

- Ausgangspunkt ist die Klage der LH Mainz vom 08.02.2008, (Az.: 9 C 1497/12.T)
- Klage der LH Mainz war ausgesetzt wegen zahlreicher Musterverfahren, u.a. wegen des Musterverfahrens der Stadt Flörsheim am Main
- Klage der Stadt Flörsheim wurde mit Teilbeschluss vom 19.03.2015 (Planfeststellung) und nach mdl. Verhandlung am 30.04.2015 (Nachtrandstunden und Wirbelschleppen) durch den VGH Kassel insgesamt abgewiesen. Revision wurde nicht zugelassen



Landeshauptstadt  
Mainz

- Die Stadt Flörsheim hat sodann insgesamt Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG eingelegt. Darüber ist noch nicht entschieden
- Das Land Hessen hat einem weiteren Ruhen der Verfahren der LH Mainz, Hattersheim und Hochheim bis zur Entscheidung des BVerwG in Sachen Flörsheim nicht zugestimmt
- Wiederaufruf des Verfahrens der LH Mainz durch VGH Kassel



Landeshauptstadt  
Mainz

Was ist jetzt im Klageverfahren LH Mainz prozessual passiert ?

1. Teilbeschluss vom 06.10.2015 gem. § 93a II VwGO zu der Thematik „Planfeststellung“
2. Anhörung vom 06.10.2015 zu einem beabsichtigten Gerichtsbescheid gem. § 84 VwGO zu der Thematik „aktiver Schallschutz zur Nachtzeit / Nachtflugregelung / Nachtrandstunden“



Landeshauptstadt  
Mainz

## Zu 1) Teilbeschluss

- Da nach der Auffassung des VGH Kassel die Fragen rund um die Planfeststellung auf Grund der Entscheidungen des BVerwG geklärt sind, wurde über diesen Teil der Klage gem. § 93a VwGO mit Teilbeschluss ohne mdl. Verhandlung entschieden (ist im Verfahren Flörsheim bereits so praktiziert worden)
- Abgelehnt durch Teilbeschluss wurde mithin u.a.
  - der Antrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007
  - Hilfsanträge zum Schallschutz Tag
  - Hilfsantrag, den PFB um Nebenbestimmungen zu ergänzen



Landeshauptstadt  
Mainz

## Zu 2) Beabsichtigter Gerichtsbescheid

- Nicht Gegenstand des Teilbeschlusses vom 06.10.2015 sind die Anträge auf aktiven Schallschutz zur Nachtzeit, sog. Nachtrandstundenregelung, d.h. die Flugbetriebsbeschränkungen von 22.00–23.00 Uhr und 5.00–6.00 Uhr
- Hierzu ist durch das Gericht aber beabsichtigt, einen Gerichtsbescheid gem. § 84 VwGO ohne mdl. Verhandlung zu erlassen.
- Dies ist nur möglich, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist



Landeshauptstadt  
Mainz

## Weitere mögliche Vorgehensweise?

### Zu 1) Teilbeschluss:

Der Teilbeschluss wirkt wie ein (Teil-)Urteil. Die Revision wurde darin nicht zugelassen

Statthaftes Rechtsmittel ist daher die **Nichtzulassungsbeschwerde** gem. § 133 VwGO

Einlegungsfrist: Donnerstag, 12.11.2015

Begründungsfrist: Montag, 14.12.2015



Landeshauptstadt  
Mainz

## zu 2) beabsichtigter Gerichtsbescheid (Nachtflugregelung)

- Ergeht ein - negativer - Gerichtsbescheid (ohne öffentlichkeitswirksame mdl. Verhandlung), so kann dagegen Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden, da dieser wie ein Urteil wirkt
- Alternativ kann auch im Nachgang zum Gerichtsbescheid nochmals mdl. Verhandlung beantragt werden - dann findet eine mdl. Verhandlung statt (Nachteil dabei: das Gericht ist dann schon entschieden)





Landeshauptstadt  
Mainz

- Ein Gerichtsbescheid darf aber nur dann ergehen, wenn der Sachverhalt geklärt ist und die Angelegenheit keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit aufweist.
- Daher: Nochmals in der Sache in Bezug auf die „Nachtfluganträge“ vortragen – dann wird es dem Gericht erschwert ohne mdl. Verhandlung per Gerichtsbescheid zu entscheiden
- Frist: 16.11.2015 – kann verlängert werden (keine Notfrist)



Landeshauptstadt  
Mainz

– Argumente:

- NORAH-Studie
- Im Unterschied zu Flörsheim liegt keine Liegenschaft der LH Mainz in der Nachtschutzzone nach dem FlugLärmSchutzG – passiver Schallschutz nicht gewährleistet
- Im Landeanflug überqueren die Flugzeuge Mainz regelmäßig vor 5.00 Uhr morgens – die ausgeurteilte Nachtruhe bis 5.00 Uhr morgens wird daher in Mainz ausgeprägter nicht eingehalten als in Flörsheim – Anlass zur Überprüfung der diesbzgl. Rspr. des BVerwG



Landeshauptstadt  
Mainz

## Zusammenfassung und mögliche Vorgehensweise:

1. Nichtzulassungsbeschwerde gegen Teilbeschluss vom 06.10.2015 – Bereich Planfeststellung – einlegen (wie Flörsheim)
2. Inhaltlicher Vortrag zum beabsichtigten Gerichtsbescheid – Bereich Nachtrandstunden –, um eine öffentlichkeitswirksame mündliche Verhandlung zu erreichen.



Landeshauptstadt  
Mainz

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

Amtsname, Abteilung, Anschrift, Person